

Telefon: 089/233-44780  
Telefax: 089/233-44642

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung I Sicherheit und  
Ordnung, Prävention  
Allgemeine Gefahrenabwehr  
KVR-I/222

## **Glasflaschenverbot ab 19.00 Uhr in der Maxvorstadt**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01628 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes  
Maxvorstadt am 15.11.2023

## **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12630**

**Beschluss des Bezirksausschusses des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom  
09.04.2024**  
Öffentliche Sitzung

### **I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt hat am 15.11.2023  
anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des  
Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine  
Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk  
beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4  
Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der  
Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu  
dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, ein Glasflaschenverbot  
ab 19.00 Uhr in der Maxvorstadt zu erlassen.

Der Erlass von grundrechtseinschränkenden Verboten erfordert eine entsprechende  
Rechtsgrundlage und das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen.  
Hierbei ist zunächst der Rechtscharakter der einzelnen betroffenen Flächen zu  
unterscheiden. In der Empfehlung wird nicht näher bestimmt von „Grünflächen“ und  
„Straßen“ in der Maxvorstadt gesprochen. Daher sind die nachfolgenden Ausführungen  
allgemein und nicht ortsspezifisch gehalten. Dazu im Einzelnen:

Im Bereich der städtischen Grünanlagen gilt die Grünanlagensatzung. Der Bereich der  
öffentlichen Straßen und Gehwege unterliegt dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz  
(**BayStrWG**). Hingegen unterliegt betroffener Privatgrund den Eigentumsrechten der  
jeweiligen Eigentümer\*innen. Beispielsweise ist die Bayerische Verwaltung der staatlichen  
Schlösser, Gärten und Seen für den Englischen Garten zuständig.

Betreffend der öffentlichen bzw. städtischen Flächen besteht weder in der Grünanlagensatzung noch im BayStrWG eine Rechtsgrundlage für ein Glasflaschenverbot.

Dahingegen enthält das allgemeine Sicherheitsrecht, konkret das Landesstraf- und Verordnungsgesetz (**LStVG**), Befugnisnormen und Ermächtigungsgrundlagen für ein sicherheitsrechtliches Glasflaschenverbot. Solch ein Verbot könnte sich dem Grunde nach auf Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG oder auf Art. 7 Abs. 2 LStVG stützen.

Gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG können zur Verhütung von Gefahren für u. a. Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen Verordnungen und Einzelfallanordnungen erlassen werden. Voraussetzung hierfür ist zunächst das Vorhandensein einer Menschenansammlung. In der Maxvorstadt kommt es (insbesondere in den Sommermonaten) zwar insgesamt zu einer hohen Anzahl an anwesenden Personen, allerdings sind diese im Verhältnis zu der Weitläufigkeit und Größe des Bereiches nicht generell als Ansammlung einer größeren Anzahl von Menschen im Sinne des Art. 23 LStVG zu werten. Bei den anwesenden Personen handelt es sich vielmehr um einzelne Personengruppen mit Abständen zueinander, nicht jedoch um eine Masse an Menschen von der insgesamt eine Gefahr ausgeht. Mangels tatbestandsmäßiger Voraussetzung kann ein Glasflaschenverbot daher derzeit nicht auf diese Rechtsgrundlage gestützt werden.

Sofern keine spezialgesetzliche oder in Art. 18 ff. LStVG enthaltene Befugnisnorm greift, können gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG Anordnungen getroffen werden, um Gefahren abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, die u. a. Leben und Gesundheit bedrohen oder verletzen. Rechtliche Voraussetzung für den Erlass einer solchen Verfügung ist eine konkrete Gefährdung insbesondere für die hochrangigen Rechtsgüter Leben und Gesundheit von Menschen. Bei der Gefahrenprognose kommt es auf eine objektiv zu erwartende Schädigung eines Rechtsgutes an, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreten wird.

Eine Gefahr liegt nur dann vor, wenn nach der allgemeinen Lebenserfahrung oder den Erkenntnissen der Einsatzkräfte und der zuständigen Behörden zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines Schadens spricht; ein Einzelfall genügt hingegen nicht.

Zur besseren Einschätzung der aktuellen Lage vor Ort wurden beim städtischen Baureferat – Bereiche Straßenreinigung und Gartenbau – sowie beim Polizeipräsidium München ihre jeweiligen Erkenntnisse abgefragt.

Gemäß Auswertung der Rückmeldungen und eigenen Erkenntnisse liegt in der Maxvorstadt aktuell keine konkrete Gefahr vor.

Die vorliegenden Hinweise der Münchner Bürger\*innen die sich auf die Bereiche der Maxvorstadt beziehen, betreffen andere Themen und keine Vorfälle mit Glasbruch. Auch die Straßenreinigung des Baureferates konnte kein vermehrtes Glasaufkommen in ihrem Reinigungssturnus feststellen.

Ähnlich verhält es sich in den städtischen Grünanlagen. Glasscherben sind dort zwar generell problematisch und ein häufiges Ärgernis. Erkenntnisse über einen – das Maß anderer Stadtbezirke übersteigenden – Anfall von Glasflaschen / -scherben in der Maxvorstadt liegen dem Baureferat (Gartenbau) allerdings nicht vor.

Die städtischen Grünanlagen in München werden regelmäßig gereinigt und sind gemäß einer internen Festlegung in unterschiedliche Reinigungsklassen eingestuft. Die Einstufung erfolgt dabei grundsätzlich anhand des Maßstabs des örtlich unterschiedlichen Verschmutzungsgrades sowie auch anhand der erforderlichen Reinigungsqualität. Der

bestehende Reinigungsturnus wird immer wieder auf seine Aktualität hin überprüft und bei Bedarf angepasst.

Weiterhin machte das Polizeipräsidium München deutlich, dass die Grünflächen der Maxvorstadt keinen Beschwerdeschwerpunkt bei der örtlich zuständigen Polizeiinspektion darstellen. Auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass sich in warmen Sommernächten vermehrt Feiernde und freizeit-orientierte Jugendliche in den Grünanlagen aufhalten, so sind der Polizeiinspektion keine Vorfälle oder Meldungen mit gebrochenen Glasflaschen oder Scherben bekannt.

Folglich liegen keine Erkenntnisse vor, die eine konkrete Gefährdung durch Glasbruch in der Maxvorstadt begründen würden.

Darüber hinaus würde ein solches Verbot auch diejenigen Besucher\*innen der Maxvorstadt treffen, die ihre Glasbehältnisse ordnungsgemäß in den dafür vorgesehen Behältnissen entsorgen oder entsprechend mitnehmen. Die Störer\*innen, welche ggf. für zerbrochene Glasbehältnisse verantwortlich sind, stellen einen minimalen Anteil dar, sodass die Anordnung eine Vielzahl von sog. Nichtstörern einschränken würde. An die Adressierung einer belastenden Maßnahme an Nichtstörer sind gemäß Art. 9 Abs. 3 LStVG strengere Voraussetzungen geknüpft. So bedarf es nicht lediglich einer konkreten, sondern einer unmittelbar bevorstehenden erheblichen Gefahr. Nachdem es ohnehin an einer konkreten Gefährdung mangelt, wird die Voraussetzung des Art. 9 Abs. 3 LStVG erst recht nicht erfüllt, sodass eine derartige Einschränkung rechtswidrig wäre.

Insgesamt ist festzuhalten, dass ein Glasflaschenverbot in der Maxvorstadt mangels Vorliegen der sicherheitsrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen seitens des Kreisverwaltungsreferates nicht erlassen werden kann

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01628 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 15.11.2023 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Frau Stadträtin Lux haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Der Erlass eines generellen Glasflaschenverbotes ab 19.00 Uhr in der gesamten Maxvorstadt ist nicht möglich.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01628 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 15.11.2023 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Dr. Jarchow-Pongratz

Dr. Sammüller-Gradl  
Berufsmäßige Stadträtin

**IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 03 Maxvorstadt

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An Baureferat, Tiefbau, Straßenreinigung (BAU-T21)

An Baureferat, Gartenbau, Unterhalt Nord (BAU-G2)

An Polizeipräsidium München, Abteilung Einsatz – E 22

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium – HA II / BA**

- Der Beschluss des BA 03 Maxvorstadt kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 03 Maxvorstadt kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 03 Maxvorstadt ist rechtswidrig. (Begründung s. Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat – I/222

zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW